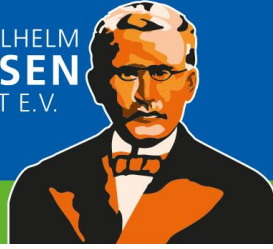


Satzung



Deutsche Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Gesellschaft e.V.

DEUTSCHE
FRIEDRICH WILHELM
RAIFFEISEN
GESELLSCHAFT E.V.



Postanschrift:
Westerwald Bank eG
Volks- und Raiffeisenbank
Neumarkt 1-5
57627 Hachenburg

Telefon 02662 961 220
Fax 02662 961 210

Vorstand:
Dr. Ralf Kölbach, Vorsitzender
Martin Leis
Alexander Lichtenberg
Thomas Mende
Thomas Nonn
Thomas Ullrich
Dr. Yvonne Zimmermann

E-Mail:
info@raiffeisen-gesellschaft.de

Internet:
www.raiffeisen-gesellschaft.de

Eingetragen:
Amtsgericht Montabaur
VR Nr. 20751

Sitz der Gesellschaft:
Raiffeisenstraße 2
57635 Weyerbusch

USt-IdNr.: DE 147997207

Bankverbindung:
IBAN: DE79573918000007575700
BIC: GENODE51WW1
Westerwald Bank eG

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 1. Juni 2012 beschlossen und ist mit der Eintragung am 3. Juli 2012 in das beim Amtsgericht Montabaur, Registergericht, geführte Vereinsregister unter VR 20751 rechtswirksam geworden.

Satzung

Deutsche Friedrich-Wilhelm Raiffeisen-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weyerbusch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Volksbildung, Kunst und Kultur.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Pflege und Würdigung des Lebenswerkes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und seines in seinen Schriften und Reden überkommenen geistigen Erbes, die Förderung des darauf beruhenden Genossenschaftsgedankens in Deutschland, die Bestandsaufnahme des bestehenden Genossenschaftswesens und die Auseinandersetzung mit ihm im Geiste von Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen, Konferenzen, Workshops und andere Formen von Veranstaltungen, durch Einzel- und regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und der Pflege des gemeinsamen Internetauftritts.
- (4) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Unterhaltung der historischen Stätten in Hamm/Sieg, Weyerbusch und Flammersfeld. Dazu werden die im Eigentum der Gemeinden Hamm und Flammersfeld befindlichen Raiffeisen-Museen und die Gedenkstätte Weyerbusch genutzt. Näheres regeln die entsprechenden Verträge.
- (5) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit sowohl mit den Einrichtungen des Genossenschaftswesens als auch mit den wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich dem Genossenschaftswesen widmen. Er kann dazu Mitgliedschaften bei den entsprechenden Organisationen erwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er will der Allgemeinheit dienen und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und zustimmenden Beschluss des Vorstandes begründet.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ferner wird ein Kuratorium gebildet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Falls die Tagesordnung den Punkt Auflösung des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung enthält, verlängert sich die Frist auf vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden behandelt, als seien sie nicht anwesend.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) die Bestimmung der genauen Anzahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) ihre Wahl und Abberufung, soweit sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 bestellt werden, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls deren Höhe,
 - (f) die Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern,
 - (g) die Bestimmung der Anzahl der Revisoren, ihre Wahl und die Entgegennahme ihres Berichts,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung der Niederschrift erforderlich ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm können auch Vertreter juristischer Personen angehören. Der Verein *Die Heimatfreunde im Hammer Land e. V., Hamm/Sieg*, die Verbandsgemeinde Flammersfeld, die Westerwaldbank eG, Volks- und Raiffeisenbank, Hachenburg, sowie die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, haben jeweils das Recht, ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Die innere Ordnung des Vorstands kann durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung näher bestimmt werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins wird durch ein Kuratorium unterstützt.
- (2) Die Vorschläge und Empfehlungen des Kuratoriums werden vom Vorstand beraten. Mindestens der Vorsitzende des Kuratoriums ist zu diesen Beratungen hinzuziehen. Die Entscheidungen des Vorstandes sind bindend.
- (3) Dem Kuratorium gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 10 Revision

- (1) Zur Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung von Satzungsvorgaben und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Prüfer.
- (2) Die Revisionsberichte werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt andere Personen als Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, an wen das Vereinsvermögen zu fallen hat. Die Entscheidung über den Anfall des Vereinsvermögens bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins

www.raiffeisen-gesellschaft.de

bzw.

www.deutsche-friedrich-wilhelm-raiffeisen-gesellschaft.de